

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 149/07 B

L 6 R 222/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 R 968/05 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Februar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8.2.2007, zugestellt am 28.2.2007, mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben (ohne Datum), beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 26.3.2007, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit Schreiben des Senats vom 27.3.2007 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von ihm persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

